

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,  
Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An Herrn  
Andreas Czák  


Datum 29.12.2025  
Zahl 10-AR-76901/2025-81  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	MMag. Renate Scherling, MA
Telefon	050 536-11401
Fax	050 536-11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Betreff:

**Informationsbegehren-IFG - Czak Andreas [#4181];**  
„Risikowolfsverordnung, Alm- und Weideschutzgesetz  
und Erhaltungszustand“;  
Mitteilung

Zu Ihrer Anfrage vom 10.12.2025, [#4181], zu oa. Betreff wird Nachfolgendes mitgeteilt:

Aus dem vorliegenden Auskunftsbegehren – E-Mail vom 10.12.2025 [#4181] – Frage 5.) geht der Inhalt bzw. der Umfang der Gewünschten Information nicht ausreichend klar hervor, weshalb dem Anfragende nach § 7 Abs.2 Informationsfreiheitsgesetz - IFG, aufgetragen wird, binnen untenstehender Frist, das Begehr zu verbessern bzw. zu präzisieren:

Was wird unter „Maßnahmen“ gegenüber Wölfen seit 2015 verstanden?

Wird einem Auftrag nach § 7 Abs.2 IFG nicht fristgerecht entsprochen, so gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebbracht. Das gegenständliche Anbringen wäre nach § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen, wenn einem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen wird.

Als Frist für die Konkretisierung des Begehrts hinsichtlich 5.) wird ha. der 31. Jänner 2026 vorgemerkt.

Dem gegenständlichen Auskunftsersuchen betreffend die Fragen 1.) bis 4.) und 6.) kann darüber hinaus, aufgrund der Komplexität der begehrten Informationen, nicht innerhalb der im IFG vorgesehenen Frist entsprochen werden.

Die Frist für die Erteilung der begehrten Auskünfte muss daher auf zwei Monate erstreckt werden.

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Scherling MA.